

Gemeinde Bönebüttel

Begründung zur 33. FNP-Änderung „Solarpark Bönebüttel“

**für die Teilfläche östlich der K 8 - Aufeld, südlich der Bahnlinie Neumünster –
Ascheberg sowie westlich des Tasdorfer Weges und nördlich des Brammer
Weges**

Teil I: Städtebaulicher Teil

Stand: Beschluss zur Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung, 02.07.2021

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Tina Hartz

M.Sc. Nadine Bolle

Umweltbericht:

Dipl. - Geoökol. Miriam Loarca

M.Sc. Lena Brinkmann

Dr. rer. nat. Wiebke Hanke

Inhalt

1.	Planungsanlass	3
2.	Verfahren	3
3.	Lage des Plangebiets / Bestand	4
4.	Planungsvorgaben	5
4.1.	Ziele der Landesplanung.....	5
4.2.	Ziele der regionalen Raumordnung.....	9
4.3.	Energierechtliche Rahmenbedingungen	10
4.4.	Wirksamer Flächennutzungsplan	11
4.5.	Landschaftsplan Bönebüttel	11
4.6.	Standortalternativenprüfung.....	12
4.7.	Standortkonzept	13
4.8.	Denkmalschutz/Archäologie.....	14
4.9.	Altlasten.....	14
4.10.	Kampfmittel	14
4.11.	Anbauverbotszone.....	14
4.12.	Bahnbetrieb	15
5.	Städtebauliches Konzept.....	15
6.	Erschließung	15
7.	Ver- und Entsorgung	16
8.	Brandschutz.....	16
9.	Plandarstellung.....	16
10.	Umweltbericht.....	17
11.	Flächen und Kosten.....	17
11.1.	Flächen.....	17
11.2.	Kosten	18

Anlage 1: Standortkonzept Karte, Stand 17.06.2021

Anlage 2: Standortkonzept Bericht, Stand 30.06.2021

1. Planungsanlass

Die Gemeinde Bönebüttel möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Daher soll auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich der noch stillgelegten Bahntrasse der Bahnlinie Neumünster – Ascheberg durch die Firma Enerparc AG aus Hamburg die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (Freiflächen-PVA) erfolgen.

Um die raumordnerische Verträglichkeit zur Errichtung von Freiflächen-PVA auf den ausgewählten Flächen des Plangebiets nachzuweisen, wurde im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) ein Standortkonzept für das Gemeindegebiet erarbeitet. Das Standortkonzept kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Fläche des Plangebiets aus raumordnerischer Sicht zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage eignet. Die Fläche ist durch die mehrfach querende 110-kV-Freileitung, den dazugehörigen Masten und dem westlich angrenzenden Umspannwerk bereits vorbelastet und weist ein eingeschränktes Freiraumpotenzial auf.

Der 110 m breite Flächenkorridor entlang der stillgelegten Bahntrasse ergibt sich aus der zum Beginn des Planverfahrens vorgegebenen Förderkulisse des erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG 2017). Das EEG stellt die Grundlage für die Auswahl möglicher Standorte dar und regelt darüber hinaus die Errichtung, den Betrieb und die Vergütung der Freiflächen-PVA. Das EEG 2017 förderte PVA in bis zu 110 m Entfernung zu Autobahnen und Schienenstrecken oder auf Konversionsflächen (seit der Novellierung des EEG 2021 sind 200 m förderfähig).

2. Verfahren

Da Solaranlagen im Außenbereich keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind, ist zur Errichtung die Aufstellung eines B-Plans erforderlich. Der B-Plan wird als vorhabenbezogener B-Plan nach § 12 BauGB aufgestellt. Parallel ist diese Anpassung des FNP erforderlich, damit der B-Plan schlussendlich aus dem FNP entwickelt worden ist. Die Planungen verlaufen im Parallelverfahren.

3. Lage des Plangebiets / Bestand

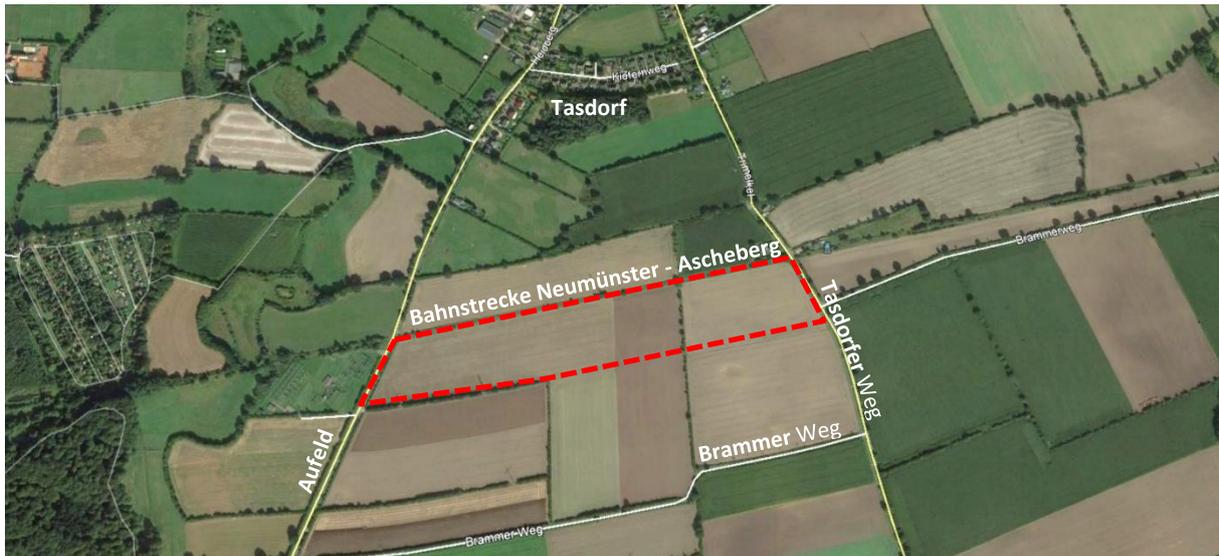


Abbildung 1: Luftbild mit Lage des Plangebiets (rote Umrandung), genordet, ohne Maßstab (Quelle: Google Earth, 2019, © 2009 GeoBasis-DE/BKG).

Das etwa 12 ha umfassende Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Gemeinde Bönebüttel, unmittelbar südlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Tasdorf. Es umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich des Bahndamms der Bahnstrecke Neumünster – Ascheberg.

Die Fläche ist durch die mehrfach querende 110-kV-Freileitung, den dazugehörigen Masten und dem westlich angrenzenden Umspannwerk bereits vorbelastet und weist somit ein eingeschränktes Freiraumpotenzial auf. Wird die Bahnstrecke in der Zukunft reaktiviert, kann es auch zu einer Vorbelastung durch Lärm kommen.

Die Fläche dient gegenwärtig der Landwirtschaft als Ackerfläche. Angrenzend an das Plangebiet und teilweise hineinreichend finden sich einzelne Knickstrukturen und Feldhecken, die gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) gesetzlich geschützte Biotope sind.

Angrenzend befinden sich jeweils landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nördlich vom Plangebiet verläuft eine stillgelegte Bahnstrecke, die aktuell über eine Draisine touristisch nutzbar ist. In etwa 400 m Entfernung in Richtung Norden liegt die Ortslage Tasdorf und in etwa 1,5 km Entfernung in Richtung Süden die Ortslage Bönebüttel. Östlich vom Plangebiet verläuft der Tasdorfer Weg, der die Ortschaften Bönebüttel und Tasdorf miteinander verbindet. Westlich vom Plangebiet verläuft die Straße Auffeld und weiter südlich der Brammer Weg.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Westufer des Bordesholmer Sees“ liegt etwa 5 km östlich der Vorhabenfläche.

4. Planungsvorgaben

4.1. Ziele der Landesplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, die für das Plangebiet gelten, ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein von 2010, dem 2. Entwurf der Fortschreibung des LEP Schleswig-Holstein 2020 und dem Regionalplan III.

Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein (SH) 2010

Bei Planungen der Gemeinde Bönebüttel sind die Ziele des LEP Schleswig-Holstein (SH) 2010 zu berücksichtigen. Im Kapitel Energieversorgung wird erläutert, dass die Nutzung von regenerativen Energiequellen, wie u.a. Solarenergie, unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, der Belange von Natur und Landschaft und der weitgehenden Akzeptanz der Bevölkerung verstärkt ermöglicht werden soll. Im Kapitel Solarenergie wird konkretisierend dazu gefordert, dass großflächige Photovoltaikanlagen Gemeindegrenzen übergreifend auf konfliktarme Gebiete konzentriert werden sollen.

Die Fläche wurde dazu im Rahmen einer raumordnerischen Verträglichkeitsstudie mit zugehörigem Standortkonzept zu Freiflächen-PVA (Anlagen 1 und 2) nach Prüfung von ausgewählten Kriterien untersucht und als „geeignet“ bewertet. Die Studie untersucht über die Gemeindegrenzen hinausgehend auch weitere Gemeinden des Kreises Plön hinsichtlich geeigneter Flächen für die Errichtung von Freiflächen-PVA.

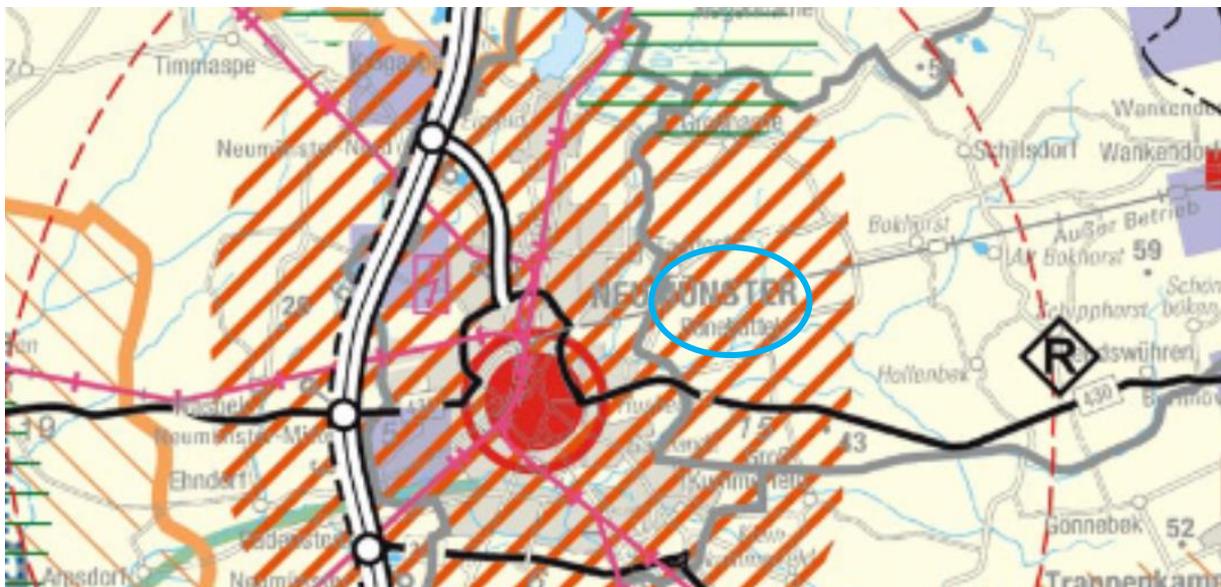


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan 2010 mit Lage des Plangebiets (blauer Kreis), geordnet, ohne Maßstab (Quelle: Land SH).

In den zeichnerischen Darstellungen des LEP ist das Plangebiet südlich einer außer Betrieb genommenen Bahnstrecke dargestellt. Es liegt im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum der Stadt Neumünster und im 10 km-Umkreis um den Zentralbereich des Oberzentrums Neumünster. Südlich des Plangebiets verläuft die Bundesstraße 430, westlich grenzt das Oberzentrum Neumünster an. Südöstlich vom Plangebiet ist eine Fläche als Schwerpunktum für den Abbau von Rohstoffen dargestellt.

Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

2. Entwurf 2020 des LEP

Der LEP wird derzeit fortgeschrieben. Im 2. Entwurf 2020 des LEP werden u. a. folgende Grundsätze und Ziele genannt:

- *Die Potenziale der Solarenergie sollen in SH auf Gebäuden und Freiflächen weiterentwickelt werden.*
- *Die Standortwahl raumbedeutsamer Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst, freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf*
 - *bereits versiegelte Flächen,*
 - *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
 - *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder vorbelasteten Flächen oder Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.*
- *Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht in*
 - *Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,*
 - *In Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie*
 - *In Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und / oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)*

errichtet werden.
- *Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlage zu vermeiden.*

Weiterhin wird ausgeführt:

- *Die Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen in Schleswig-Holstein auch die Potenziale der Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermie genutzt werden. Um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen, werden für die Solarenergie weitere Flächen benötigt.*
- *Das Ziel der Landesplanung, den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter zu stärken, erfordert die Entwicklung weiterer Standorte für Solar-Freiflächenanlagen in erheblichem Umfang.*

Der weitere Ausbau soll dabei möglichst raumverträglich auf den Weg gebracht werden und Bürgerinnen und Bürger akzeptanzfördernd vermittelt werden.

- *Solar-Freiflächenanlagen sollen vorrangig auf Flächen errichtet werden, auf denen bereits eine **Vorbelastung von Natur und Landschaft** durch die Nutzung auf der Fläche selbst (zum Beispiel bauliche Vorprägung durch Gebäude und Anlagen) oder durch die Zerschneidungswirkung und Lärmbelastung der Verkehrswege besteht. Im Einzelfall können Solar-Freiflächenanlagen auch auf Flächen entstehen, auf denen zuvor andere Stromerzeugungsanlagen standen, die abgebaut wurden beziehungsweise noch werden (zum Beispiel Windparks außerhalb der Vorranggebiete Windenergie, wo kein Repowering möglich ist) sowie auf Flächen in Vorranggebieten Windenergie.*
- *Die umfangreiche Flächeninanspruchnahme und die damit einhergehende Raumbedeutsamkeit von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen erfordern insbesondere entlang der Verkehrsstrassen eine sorgfältige räumliche **Standortsteuerung** (s. Kapitel 0). Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen sowie stärkere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden werden. Dies gilt insbesondere entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und überregionalen Schienenwegen. Hierzu sollen einzelne und benachbarte Anlagen eine Länge von 1.000 Meter entlang von Trassen nicht überschreiten und ausreichend große Landschaftsfenster zwischen Anlagen freigehalten werden. (...) Eine pauschale Größenordnung lässt sich dabei nicht festlegen, da immer auf die jeweilige landschaftliche Situation und die Sichtbeziehungen vor Ort planerisch zu reagieren sein wird. (...) Für eine landschaftsgerechte Eingrünung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll Vorsorge getroffen werden.*
- *Das EEG differenziert hinsichtlich der Gebietskulisse für die Förderung von Freiflächen-PVA nicht nach der **Art der Schienentrassen**. Aus raumordnerischer Sicht ist jedoch das Niveau der Vorbelastung je nach Bedeutung, Ausbauzustand und Verkehrsbelastung der jeweiligen Schienentrassen unterschiedlich zu bewerten. (...) Um die Zersiedelung des Außenbereichs zu begrenzen, sind gering vorbelastete Schienenwege aus raumordnerischer Sicht möglichst von Solar-Freiflächenanlagen freizuhalten.*
- *Aus gesetzlichen Gründen sind folgende Flächen für Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich auszuschließen:*
 - *Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems SH*
 - *Naturschutzgebiete (einschließlich vorläufig sichergestellte NSG, geplante NSG)*
 - *Nationalparke / nationale Naturmonumente*
 - *Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 Absatz 2 BNatSchG*
 - *Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete)*
 - *Gewässerschutzstreifen*
 - *Überschwemmungsgebiete einschließlich der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz*

- *Gebiete in küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen*
- *Wasserschutzgebiete Schutzzone I*
- *Waldflächen sowie Schutzabstände zu Wald*

In diesen Flächen könnten Solar-Freiflächenanlagen nur dann errichtet werden, wenn eine Ausnahme oder Befreiung von den jeweiligen Schutzvorschriften erteilt wird.

Hierzu verhält sich die vorliegende Planung wie folgt:

Das derzeitige Ausbautempo der erneuerbaren Energien ist bei weitem zu gering, um das energiepolitische Ziel der Landesregierung Schleswig-Holstein von 2,4 Gigawatt Photovoltaik im Jahre 2025 zu erreichen. Die installierte Leistung aus Solarenergie im Jahre 2017 lag lediglich bei 1,55 GWp. Dies erfordert in den ab 2017 verbleibenden 8 Jahren einen jährlichen Zubau von rund 106 MWp jährlich. Der Zubau 2018 betrug jedoch nur 95,7 MWp an installierter Leistung. Die Evaluierung des Energie- und Klimaschutzgesetzes vom November 2020 (Landesregierung Schleswig-Holstein) hat zudem aufgezeigt, dass die Annahmen für produzierten Strom aus Wind Offshore zu optimistisch gewesen waren. Den fehlenden Beitrag zur Zielerreichung könne daher nur ein verstärkter Ausbau von Photovoltaik erbringen. Dies bedeutet, dass das Ausbautempo ganz erheblich gesteigert werden muss, um das Ziel für 2025 noch zu erreichen.

Freiflächen-PVA bilden eine gute Möglichkeit, eine relativ große installierte Leistung kostengünstig und zeitnah zu entwickeln. Potenziale an Konversions- oder versiegelten Flächen bestehen in Schleswig-Holstein kaum bzw. werden bereits genutzt. Geeignete baulich vorbelastete Flächen, z. B. in der Nähe von Städten oder Gewerbegebieten, stehen kaum zur Verfügung, weil diese Flächen meist für Siedlungsentwicklungen oder gewerbliche Erweiterungen vorgehalten werden. In der Nähe von Großstädten kann sich die Solarenergie wegen der hohen Flächenkonkurrenzen und der damit verbundenen Ertragserwartungen nicht durchsetzen.

Parallel zur Ausweisung von Freiflächen-PVA sollte die Nutzung von Dächern für die Solarenergie vorangetrieben werden. Dies ist jedoch mit einem hohen planerischen und baulichen Aufwand verbunden. Große gewerbliche Hallen sind in der Dachkonstruktion oft zu schwach ausgebildet, um PVA tragen zu können. Die Gemeinden nehmen bisher kaum die Möglichkeit wahr, die mögliche Festsetzung von PVA auf Dächern in B-Plänen festzusetzen. Firmen scheuen darüber hinaus die notwendige 20-jährige Festlegung, die für die EEG-Förderung erforderlich ist. Daher reicht aktuell die Nutzung von Dächern für die Solarenergie zur Erreichung der Klimaziele nicht aus.

Auf der Grundlage eines Standortkonzepts mit Darstellung der von der Landesplanung definierten Ausschlusskriterien hat die Gemeinde den Standort als geeignet qualifiziert. Die Lage an der gegenwärtig stillgelegten Bahntrasse zwischen Neumünster – Ascheberg begründet allein noch nicht die Standortwahl, da dieser Bahnschiene aus Sicht der Landesplanung keine überregionale Bedeutung zugemessen und damit auch nicht als deutliche Vorprägung des Landschaftsbilds im Sinne des EEG gewertet wird. Durch die angrenzende 110-kV-Freileitung mit den vorhandenen Leitungsmasten sowie das südwestlich angrenzende Umspannwerk liegen aber Vorbelastungen des Landschaftsbilds vor, die eine Standortwahl für den Solarpark rechtfertigen.

Die Planung ist daher auch mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des Landesentwicklungsplans vereinbar.

4.2. Ziele der regionalen Raumordnung

Regionalplan für den Planungsraum III

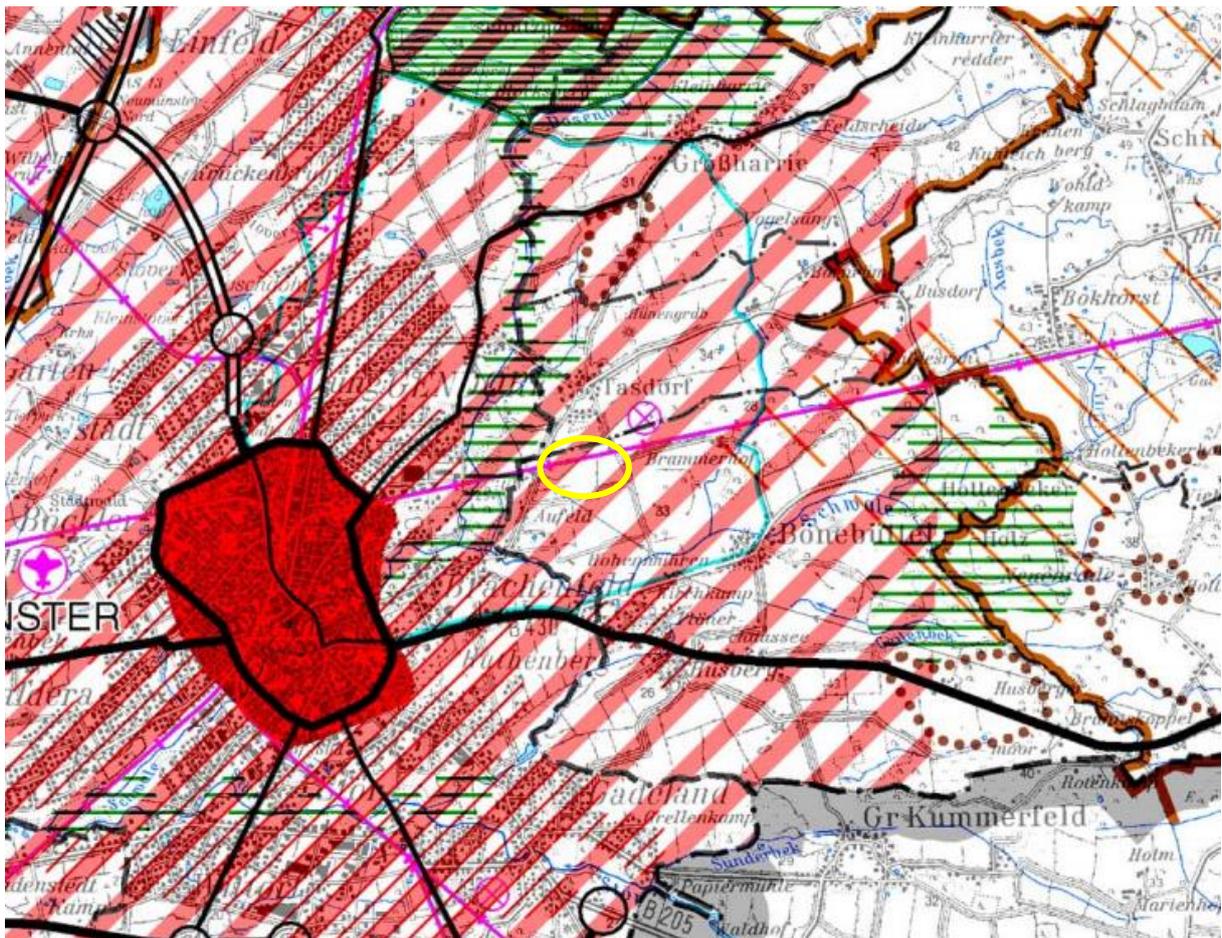
Zurzeit gilt im Bereich des Plangebiets der Regionalplan für den Planungsraum II (SH Mitte) von 2000. Darin wird unter dem Kapitel Energiewirtschaft gefordert, das Potenzial an erneuerbaren Energien aus Biomasse und Solarenergie stärker zu nutzen.

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans ist das Plangebiet im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum (Stadt Neumünster) dargestellt (siehe Abbildung 3). Die Stadt- und Umlandbereiche sind Teilräume der ländlichen Räume. Bei Maßnahmen der Bauleitplanung sowie der Infrastruktur- und Verkehrsplanung in den Umlandgemeinden sind daher die Erfordernisse der Kernstadt zu berücksichtigen.

Das Plangebiet ist in einem Vorranggebiet für den Grundwasserschutz dargestellt. Bei den Vorranggebieten für den Grundwasserschutz handelt es sich um Wasserschutzgebiete, die nachrichtlich übernommen wurden. Grundwasser in Wasserschutzgebieten ist vor Verunreinigungen zu schützen und die Grundwasserneubildung soll gefördert werden.

Das Plangebiet befindet sich südlich eines Gebiets, das mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft gekennzeichnet ist. Westlich des Plangebiets liegt das Oberzentrum Neumünster.

Die Planung ist mit den Festlegungen des Regionalplans vereinbar.



2022 bzw. 73 Gigawatt im Jahr 2024. Da die geförderte Errichtung nur auf Flächen innerhalb eines 200 m Korridors beidseitig von Autobahnen und Schienenwegen sowie auf Konversionsflächen möglich ist, sind geeignete Standorte räumlich begrenzt. Bei der Aufstellung dieser FNP-Änderung galt noch das EEG 2017, nach dem Flächen in einem nur 110 m breitem Korridor als förderfähig deklariert wurden. Durch diese Regelungen erklären sich die grundsätzliche Lage und der Zuschnitt der Fläche.

4.4. Wirksamer Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im wirksamen FNP des vormaligen Amtes Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel (in Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Neumünster) in der Urfassung vom 21.10.1975 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (siehe Abbildung 5). FNP-Änderungen, die das Plangebiet berühren, existieren nicht. Die Flächen um das Plangebiet sind ebenfalls als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Westlich und östlich vom Plangebiet ist eine oberirdische Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung dargestellt. Zumindest oberirdisch ist diese zum aktuellen Zeitpunkt jedoch nicht mehr vorhanden.

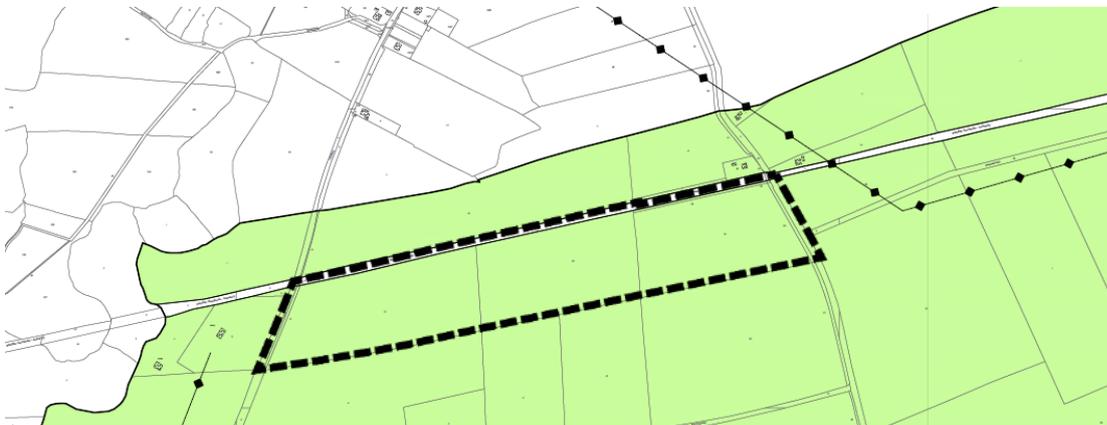


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP mit Lage des Plangebiets (schwarze Umrandung), genordet, ohne Maßstab (Quelle: Gemeinde Bönebüttel).

4.5. Landschaftsplan Bönebüttel

Für die Gemeinde Bönebüttel existiert ein gemeinsamer Landschaftsplan mit dem Amt Bokhorst-Wankendorf, der im Juli 2001 festgestellt und zuletzt im Januar 2003 geändert wurde. Weitere Fortschreibungen zum Landschaftsplan existieren bislang nicht.



Abbildung 6: Landschaftsplan Bönebüttel mit Ausschnitt des Plangebiets (schwarze Umrandung), genordet, ohne Maßstab (Quelle: Landschaftsplan Bönebüttel, Amt Bokhorst, Kreis Plön, Januar 2003).

Im Plangebiet sind geschützte Landschaftsstrukturen nach § 15b LNatSchG (Knick) nachrichtlich dargestellt. Mehrere 110-kV-(Hochspannungs-)Freileitungen queren das Plangebiet. Weitere spezifische Festlegungen für das Plangebiet existieren nicht.

Entlang der stillgelegten Bahnstrecke ist die Schaffung von Fuß- - und Radwanderwegen als Maßnahme zur Entwicklung für landschaftsbezogene Erholung vorgesehen (rot-schwarze Linie entlang der Bahntrasse). Konkrete Planungen liegen nicht vor. Sofern weiterhin Bedarf für die Herstellung eines Rad- und Wanderweges besteht, kann dieser nördlich der Bahntrasse hergestellt werden. Nordöstlich vom Plangebiet ist eine Buschreihe (Gehölzreihe zu ebener Erde) nachrichtlich dargestellt, bei der es sich nach heutigem Stand um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt. Anhand von Luftbildern ist zu erkennen, dass ein Großteil der Buschreihe aufgrund eines gebauten Fahrradweges bereits entfallen ist. Es ist nur noch der nördliche Teil der Buschreihe (in Ost-West-Richtung) vorhanden. Westlich des Plangebiets ist auf der anderen Straßenseite ein Biotop gekennzeichnet. Auf den landwirtschaftlichen Flächen südlich des Plangebiets ist die Schaffung von bereichernden Landschaftselementen (z.B. Trittssteinbiotop), ohne Standortvorgabe, vorgesehen.

Die geplante Nutzung der Flächen für die Errichtung von Freiflächen-PVA weicht von den Festlegungen des Landschaftsplans ab. Bislang existieren hier keine spezifischen Festlegungen für das Plangebiet, künftig müssten die Flächen im Landschaftsplan als „Sondergebiet Photovoltaik“ dargestellt werden. Eine parallele Fortschreibung des Landschaftsplans ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht geplant. Stattdessen wird in Zukunft eine gebündelte Fortschreibung des Landschaftsplans angestrebt, um eine umfassende und vollständige inhaltliche Aktualisierung vorzunehmen. Die Änderungen des Solarparks Bönebüttel sind dabei zu gegebenem Zeitpunkt zu beachten.

4.6. Standortalternativenprüfung

Die Landesplanungsbehörde in Schleswig-Holstein verfolgt in Bezug auf die Entwicklung von Freiflächen-PVA Ziele, die im LEP von 2010 bzw. im Entwurf des LEP 2020 festgelegt sind (siehe Kapitel 4.1).

Es wird gefordert, dass entsprechend der landesplanerischen Grundsätze für eine raumverträgliche Steuerung der Solarenergienutzung großflächige Freiflächen-PVA im Interesse der Schonung des Außenbereichs und zur Vermeidung von gravierenden Beeinträchtigungen möglichst auf vorbelastete und konfliktarme Gebiete konzentriert werden sollen. In diesem Zusammenhang besteht insbesondere an überregional bedeutsamen Schienenwegen ein erhöhter Koordinationsbedarf, dem durch eine möglichst Gemeindegrenzen übergreifende Standortalternativenprüfung Rechnung zu tragen ist. Daher wurde im Rahmen dieser 33. FNP-Änderung und im Zusammenhang mit der Aufstellung des VBP Nr. 38 „Solarpark Bönebüttel“ eine raumordnerische Verträglichkeitsstudie zur Steuerung von Freiflächen-PVA erstellt, die Standortalternativen im räumlichen Umfeld des Plangebiets identifiziert. Die vollständige Studie ist der Begründung als Anlage beigefügt (siehe Anlage 1 und 2).

Bei den Kriterien in der raumordnerischen Verträglichkeitsstudie handelt es sich um Eignungs- („Geeignet“) und Ausschlusskriterien („Nicht geeignet“). Hinzu kommen Kriterien, bei denen zunächst eine Einzelfallprüfung der Flächen erforderlich ist, nach der die Flächen oder Teile davon dann in „geeignet“ oder „nicht geeignet“ eingestuft werden können.

Insgesamt gibt es mehrere Potenzialflächen für Freiflächen-PVA, die „geeignet“ bzw. konfliktarm und aufgrund ihrer Lage an der Bahnstrecke nach dem EEG 2021 förderfähig sind.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche weitere Potenzialflächen („Weißflächen“), die „geeignet“ „oder teilweise geeignet“ sind. Diese sind jedoch nach den aktuellen Vorgaben des EEG 2021 nicht förderfähig. Für die teilweise geeigneten Flächen müsste im Rahmen der Bauleitplanung eine Einzelfallprüfung in Bezug auf die Eignung der Fläche für die Errichtung von Freiflächen-PVA erfolgen.

4.7. Standortkonzept

Die Gemeinde hat sich zusammen mit dem Vorhabenträger für die Fläche südlich der Bahn zwischen den Straßen Aufeld und Tasdorfer Weg entschieden. Diese ist in der raumordnerischen Verträglichkeitsstudie als „geeignet“ bewertet worden und nach dem EEG 2021 förderfähig.

Das Plangebiet weist bereits im Status Quo zahlreiche Vorbelastungen auf. Der freie Blick in die Landschaft wird durch mehrere bauliche Anlagen, wie mehrfach querende Hochspannungsleitungen, östlich und westlich angrenzende Straßen, ein Umspannwerk im Westen und die ersten nördlich liegenden Siedlungsabschnitte von Tasdorf, gestört. Durch die Straßen und die ggf. künftig reaktivierte Bahntrasse liegt außerdem eine Lärmvorbelastung sowie eine Barrierewirkung für Tiere vor.

Zu den umliegenden Ackerflächen ist das Plangebiet zu allen Seiten hin bereits abgeschnitten. Zu drei Seiten erfolgt eine räumliche Trennung durch Straßen- und Schienenwegen, zur südlichen Seite ist eine natürliche Trennung durch vorhandene Feldheckenstrukturen vorhanden.

Unmittelbar westlich des Plangebiets liegt auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein Umspannwerk, in das der neu erzeugte Strom eingespeist werden kann. Es sind hier ausreichende Netzkapazitäten vorhanden. Für die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz wäre damit keine Errichtung neuer Umspannwerke erforderlich, was einen großen Teil dazu beiträgt, dass sich die Errichtung einer Freiflächen-PVA an dem geplanten Standort wirtschaftlich rentieren würde.

Beim Bau der Freiflächen-PVA werden längere bandartige Strukturen vermieden, indem die Fläche auf eine Länge von ca. 900 m begrenzt wird. Die als geeignet eingestuften Flächen nördlich und östlich der geplanten Fläche in der Gemeinde Bönebüttel sollen zunächst nicht für PV-Anlagen genutzt werden.

4.8. Denkmalschutz/Archäologie

Südlich vom Plangebiet befindet sich nach Angaben des Landschaftsplans ein archäologisches Interessengebiet. Das Archäologische Landesamt kann zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen.

Denkmale sind gemäß § 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4.9. Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor.

4.10. Kampfmittel

Der Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein weist in seiner Stellungnahme vom 19.11.2020 darauf hin, dass Kampfmittel in der Gemeinde Bönebüttel nicht auszuschließen sind. Eine ergänzende Kampfmittelvorerkundung für das Plangebiet vom 19.08.2020 liefert ebenfalls Erkenntnisse über eine mögliche Belastung mit Kampfmitteln. Demnach besteht auf knapp zwei Dritteln der Fläche das Risiko auf Bombenblindgänger zu stoßen.

Vor Beginn der Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist das Plangebiet gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

4.11. Anbauverbotszone

Gemäß § 29 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden

Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung von bis zu 15 m von der Kreisstraße 8 (K 8), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Dieser Abstand ist für bauliche Anlagen wie Solarmodule und Trafostationen einzuhalten. Zuwegungen und Zäune können innerhalb des Sondergebiets jedoch auch näher an die Kreisstraße herangebaut werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

4.12. Bahnbetrieb

Das Plangebiet liegt an der stillgelegten Eisenbahnstrecke Nr. 1041 (Neumünster – Ascheberg). Die Strecke ist eisenbahnrechtlich gegenwärtig stillgelegt. Eine Freistellung ist jedoch nicht erfolgt, die Strecke ist durch einen Trassensicherungsvertrag im Bestand gesichert. Daher kann nach Aussage des Eisenbahn-Bundesamtes jederzeit mit einer Wiederaufnahme des Bahnbetriebs gerechnet werden.

Durch diese FNP-Änderung wird die Sicherheit des Bahnbetriebs bzw. der Bahnbetrieb selbst nicht beeinträchtigt oder gefährdet. Bei der Planung wird eine Wiederinbetriebnahme der Bahn berücksichtigt. Konkrete Inhalte wurden hierzu im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und beachtet.

5. Städtebauliches Konzept

Die Anlage wird aus reihig angeordneten, aufgeständerten, nicht beweglichen Solarmodulen sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen (Wechselrichter, Trafostationen, Monitoringcontainer, Kameramasten, Zaun und Leitungen) bestehen (Bsp. siehe Abbildung 5). Ein Zaun wird den Anlagenbereich sichern. Die Module werden auf Stahl- bzw. Aluminiumgestellen in einem fest definierten Winkel zur Sonne (ca. 20°) angeordnet und aufgeständert. Die Höhe der Module beträgt ca. 3,50 m (variiert etwas je nach Topographie). Die Gestelle werden in den unbefestigten vorhandenen Untergrund gerammt. Hierdurch wird der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt und die Freiflächen-PVA kann nach Ende der Nutzungsdauer problemlos ohne Rückstände wieder entfernt werden. Für die Flächen zwischen den Solarmodulen ist Extensivgrünland als landwirtschaftliche Nutzung (z. B. mittels Maschinenmäh) vorgesehen.

Für den Fall einer Betriebseinstellung wird üblicherweise eine Rückbauverpflichtung (zusammen mit Rückbaubürgschaften) in den Pachtverträgen vereinbart. Die Art und Weise der Rückbauverpflichtung wird gegenüber der Gemeinde im Durchführungsvertrag festgehalten und bei Bedarf nachgewiesen.

6. Erschließung

Das Plangebiet wird im Westen über die bestehende Zufahrt und die vorhandene Knicklücke von der Straße Aufeld erschlossen. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus weist darauf hin, dass der westliche Bereich des Plangebiets nur über eine Zufahrt zur K 8 angebunden werden darf und weitere direkte Zufahrten und Zugänge zur freien Strecke der K 8 nicht ange-

legt werden dürfen bzw. sind dauerhaft zu schließen sind und das Grundstück den vorhandenen Straßenprofilen anzugleichen ist. Der östliche Teil des Plangebiets wird über die bestehende, etwa vier Meter breite, Zufahrt im Osten an den Tasdorfer Weg angeschlossen.

Das Verkehrsaufkommen auf den öffentlichen Straßen wird nur unmerklich zunehmen, da es sich bei der Freiflächen-PVA um kein verkehrsintensives Vorhaben handelt. Mit verstärktem Verkehrsaufkommen wird nur in der Bauphase gerechnet. Danach werden Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Solaranlagen nur selten durchzuführen sein. Für Beschädigungen an öffentlichen Straßen wird mit dem Vorhabenträger im Rahmen des Erschließungsvertrags eine Beweissicherung vereinbart. So können im Rahmen der Bauphase entstehende Beschädigungen an öffentlichen Straßen dokumentiert und auf Kosten des Vorhabenträgers behoben werden.

Im Plangebiet selbst erfolgt die Erschließung der Solarmodule über die als sonstiges Sondergebiet festgesetzten Flächen.

7. Ver- und Entsorgung

Der neu erzeugte Strom wird über Verkabelungen in das vorhandene Stromnetz eingespeist. Ein Anschluss an das Trink- und Abwassersystem sowie eine Müllentsorgung sind nicht notwendig. Die Regenwasserentsorgung wird nicht beeinträchtigt, da der Regen weiterhin in den Boden versickern kann. Details zur Ver- und Entsorgung sind in der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

8. Brandschutz

Freiflächen-PVA haben nur eine sehr geringe Brandlast und sind nicht zu vergleichen mit Aufdachanlagen, bei denen die Trägerkonstruktion (Hausdach) oft aus brennbaren Materialien besteht. Freiflächen-PVA bestehen in der Regel aus nichtbrennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Flächen-(Rasen)brand kommen.“ (Zitat aus Fachinformation für die Feuerwehren: Brandschutz an PVA im Freigelände – sogenannte Solarparks, Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., Juli 2011). Eine entsprechende Grundversorgung an Löschwasser ist nichtsdestotrotz in den beiden Teilbereichen vorzuhalten und wird im Rahmen der Baugenehmigung geregelt. Vorausichtlich erfolgt die Löschwasserversorgung über Löschwasserkissen.

Im Plangebiet sind ausreichende Fahrgassen und Aufstellflächen für die Feuerwehr gemäß DIN 14090 freizuhalten. Maßnahmen zur Löschwasserversorgung sind im Zuge der Baugenehmigung nachzuweisen.

9. Plandarstellung

Diese FNP-Änderung stellt die bisherige Fläche für die Landwirtschaft für das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dar. Mit der Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik soll die Nutzung zur Gewinnung von Strom aus Solarenergie ermöglicht werden. Alternativ wäre auch eine Darstellung als

Standort für die zentrale Erneuerung von erneuerbaren Energien aus Photovoltaik nach gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b) mittels des Planzeichens „EE“ möglich. Vom Land Schleswig-Holstein wird allerdings die Darstellung als Sondergebiet Photovoltaik als erforderlich erachtet¹, sodass diese Art der Darstellung für die Freiflächen-PVA gewählt wird. Im sich gleichzeitig im Aufstellungsverfahren befindlichen VBP Nr. 38 „Solarpark Bönebüttel“ wird das Ziel für das Sondergebiet konkretisiert.

Für die Ausgleichsmaßnahmen werden innerhalb des Plangebiets zwei Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Als Maßnahme ist die Entwicklung einer halboffenen Weidelandschaft vorgesehen, die in der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert wird.

Die Knicks werden (das Sondergebiet überlagernd) gemäß § 30 BNatSchG, i. V. m. § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) als gesetzlich geschützte Biotope (Knick/Hecke) (§ 5 Abs. 4 BauGB) nachrichtlich übernommen. Die vorhandenen 110-kV-Leitungen der SH Netz AG (mit Leitungsmasten) inklusive der zugehörigem Leitungsschutzbereiche sind in der FNP-Änderung ebenfalls nachrichtlich dargestellt.

10. Umweltbericht

Der Geltungsbereich dieser FNP-Änderung ist identisch mit dem des VBP Nr. 38, der im Parallelverfahren aufgestellt wird. Für das Bauleitplanverfahren ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Die Änderung des FNP erzeugt keine zusätzlichen oder anderen Umweltauswirkungen als der VBP Nr. 38 der Gemeinde Bönebüttel. Daher wird in diesem Fall ein gemeinsamer Umweltbericht für die FNP-Änderung und den VBP erstellt. Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht auf Grundlage des VBP konkret berechnet, für die Ebene des FNP ist diese lediglich als Beispiel zu sehen.

Der Umweltbericht ist Teil 2 dieser Begründung.

11. Flächen und Kosten

11.1. Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 12 ha. Davon sind ca. 10,9 ha als Sondergebiet und ca. 1,1 ha als Maßnahmenfläche dargestellt.

¹ Vgl. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung: Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich, Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 12.05.2021.

11.2. Kosten

Der Gemeinde Bönebüttel entstehen durch die Umsetzung der Planung nur die allgemeinen Verwaltungskosten. Die Fläche verbleibt im Eigentum des derzeitigen Eigentümers, der die Fläche für die Laufzeit der Anlage verpachtet. Planungs-, Bau- und Erschließungskosten werden durch den Vorhabenträger getragen.

Bönebüttel, den

.....

Bürgermeister